



KURZ-INFO

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat)

Das Stipendien-Konkordat geht in die kantonalen Beitrittsverfahren

Die «Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen» (Stipendien-Konkordat) ist ein Konkordat zwischen den Kantonen (gemäss Art. 48 BV). Ziel ist eine Harmonisierung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen.

Die Plenarversammlung der EDK hat das Stipendien-Konkordat am 18. Juni 2009 zu Händen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Jeder Kanton entscheidet nun über seinen Beitritt zum Konkordat. In der Mehrheit der Kantone beschliesst das kantonale Parlament über einen Beitritt und der Beschluss unterliegt einem fakultativen Referendum.

Die beitretenden Kantone verpflichten sich dazu, die im Konkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards in ihren kantonalen Stipendiengesetzgebungen zu übernehmen.

Der Verabschiedung voraus ging eine mehrmonatige Vernehmlassung bei allen Kantonen (Ende November 2007 bis Ende Mai 2008). 23 Kantonsregierungen hatten dabei die Schaffung einer Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen begrüsst und dem Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich zugestimmt.

Was ist ein Konkordat?

Gemäss Art. 48 der Bundesverfassung können Kantone untereinander Verträge (Konkordate) abschliessen. Interkantonale Ver-

träge sind demokratische und bewährte Instrumente zur Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit.

Wann tritt das Stipendien-Konkordat in Kraft?

Das Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind und gilt dann für diese Kantone. Ab Inkrafttreten des Konkordats haben die Kantone fünf Jahre Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Für später beitretende Kantone beträgt die Übergangsfrist drei Jahre.

Der Hintergrund

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Die Kantone vergeben pro Jahr rund 280 Millionen Franken Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und 30 Millionen Franken in Form von Darlehen.



Die Bemessung der Beiträge erfolgt auf Basis der kantonalen Stipendiengesetzgebung. In den vergangenen Jahren haben sich diese Gesetze teilweise angeglichen. Basis dafür bildete ein Modellgesetz der EDK von 1997

mit empfehlendem Charakter. Zudem hatte die Unterstützung der kantonalen Aufwendungen durch den Bund auf Basis des Ausbildungsbeihilfengesetzes von 1965 in gewissen Grundsätzen eine harmonisierende Wirkung.

Die Veränderungen infolge der NFA

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) unterstützt der Bund seit 1.1.2008 nur noch Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe und hat sich aus der Unterstützung von Ausbildungsbeiträgen auf Sekundarstufe II zurückgezogen. Basis für die Bundesunterstützung im Tertiärbereich bildet seit 1.1.2008 das neue Ausbildungsbeitragsgesetz von 2006.

Bis 1.1.2008 subventionierte der Bund gewisse kantonale Stipendenausgaben direkt mit rund 75 Millionen Franken pro Jahr. Seit 1.1.2008 unterstützt er Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe pauschal mit jährlich rund 25 Millionen Franken (Verteilerschlüssel = kantonale Bevölkerung). Diese Pauschale deckt etwa 16% der Kosten für Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe ab. Weitere Zahlungen erfolgen nicht ausgabengebunden im Rahmen des Finanzausgleiches.

Die wichtigsten Inhalte des Stipendien-Konkordates

Die «Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen» umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. In dieser interkantonalen Vereinbarung werden erstmals umfassend gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Die beitretenden Kantone nehmen diese in ihren kantonalen Stipendiengesetzgebungen auf, behalten aber darüber hinaus ihren Spielraum bei der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen. Das ermöglicht eine Harmonisierung in wichtigen Punkten und erlaubt es gleichzeitig einem Kanton, kantonale Besonderheiten zu berücksichtigen.

Ländliche/periphere Kantone haben beispielsweise einen grösseren Bezügerkreis für Stipendien als Kantone mit einem breiten Bildungsangebot. Die Studierendenquote unterscheidet sich nach Kantonen und insbesondere nach Sprachregionen usw.

Zu welchen Veränderungen führt das Konkordat?

Was der Beitritt zum Konkordat in einem Kanton für Veränderungen auslöst, kann nur vor dem Hintergrund der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung beantwortet werden. In einer Reihe von Bestimmungen nimmt die Vereinbarung auf, was bereits heute in der Mehrheit oder in einer Reihe von Kantonen Anwendung findet, generalisiert also eine bestimmte Lösung. Andere Bestimmungen hingegen werden in vielen Kantonen zu Veränderungen führen, so etwa der Einbezug der Höheren Berufsbildung in die Erstausbildungen, die Zulassung eines gewissen Erwerbseinkommens ohne Stipendienkürzung oder die Ausdehnung des Bezügerkreises auf Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B (welche seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind).

Welches ist der Geltungsbereich der Vereinbarung?

Die Vereinbarung umfasst Beiträge für Erstausbildungen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe. Auf Tertiärstufe sind das

- Bachelor- und Master-Ausbildungen an universitären Hochschulen und Fachhochschulen inkl. Pädagogische Hochschulen,
- die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie die Ausbildungen an höheren Fachschulen.

Zur Erstausbildung werden auch Hochschulstudien gezählt, die mit einem Abschluss höhere Berufsbildung aufgenommen werden. Nicht zum Geltungsbereich der Vereinbarung gehören die Weiterbildung und Zweitausbildungen, für welche die Kantone in der Regel auch Beiträge gewährleisten.

Was sind Ausbildungsbeiträge?

Ausbildungsbeiträge (Stipendien oder Darlehen) werden subsidiär vergeben, das heisst, wenn eine Person in Ausbildung nicht über genügend Mittel für die Ausbildung verfügt. Berücksichtigt werden dabei nicht nur die eigenen Mittel, sondern auch die Unterstützung durch die Familie (Eltern, Ehepartner, ...) oder andere Leistungen (Leistungen von Stiftungen usw.). Je nach zur Verfügung stehenden Mitteln wird kein Ausbildungsbeitrag, ein abgestufter Beitrag oder der volle Beitrag gewährt.

Stipendien oder Darlehen?

Für Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II werden in erster Linie Stipendien gesprochen, auf der Tertiärstufe können die Kantone einen Drittel des Ausbildungsbeitrages in Form von Darlehen vergeben.

Wer zahlt die Ausbildungsbeiträge?

In der Regel zahlt der Kanton, in dem die Eltern (bzw. deren Stellvertreter) ihren Wohnsitz haben. Das wurde bereits bisher in allen Kantonen so gehandhabt und wird nun verbindlich festgehalten.

Welche Mindeststandards sind einzuhalten?

Mindeststandard heisst: die Vorgabe muss eingehalten werden. Mehr ist möglich.

Die wichtigsten Mindeststandards der Vereinbarung:

- **Bezügerkreis:** Die Vereinbarung schreibt einerseits den Status quo fest (Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, Bewilligung C,...). Neu für eine Reihe von Kantonen ist die Ausdehnung des Bezügerkreises auf Personen, welche über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen und seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind.
- **Alterslimite:** Die Kantone sind frei festzulegen, bis zu welchem Alter jemand Stipendien bekommt. Falls sie eine Limite

festlegen, darf diese 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

- **Dauer der Unterstützung:** Die Faustregel lautet: Regelstudienzeit plus zwei Semester. Innerhalb dieser Semesterzahl ist ein Ausbildungswechsel ohne Begründung möglich.
- **Freie Wahl:** Die freie Wahl der Ausbildung bleibt gewährleistet. Ist die gewählte Ausbildung nicht die kostengünstigste, sind bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen mindestens die Kosten für die kostengünstigste Ausbildung zu berücksichtigen.
- **Maximalsätze:** Im Vergleich zum bis 1.1.2008 gültigen Subventionsrecht des Bundes werden die Maximalsätze für Stipendien erhöht, z.B. von 13'000 auf 16'000 Franken für ein Voll-Stipendium für eine Person in Ausbildung auf Tertiärstufe. Ein Kanton kann auch höhere Maximalsätze festlegen, nicht aber tiefere.
- **Besondere Ausbildungsstrukturen:** Stark strukturierten Ausbildungen, welche eine Erwerbstätigkeit erschweren, oder Teilzeitstudien wird Rechnung getragen.

Welches Grund-Modell für die Bemessung der Beiträge?

Heute finden in den Kantonen verschiedene Berechnungssysteme für die Bemessung von Ausbildungsbeiträgen Anwendung. Die Vereinbarung sieht ein Fehlbetragssystem vor: die für Lebensunterhalt und Ausbildung notwendigen Mittel werden den vorhandenen Mitteln (eigene Mittel und Drittmittel) gegenübergestellt und der Fehlbetrag dient als Grundlage für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages.

Neu ist zudem, dass eigene Erwerbstätigkeit bis zu einem festgelegten Ausmass nicht mehr zu einer Stipendienkürzung führen darf.

Mehr Informationen

www.edk.ch > Arbeiten > Stipendien